

Die gesetzliche Rente hat aber ...

Zehn Vorurteile und Irrtümer beim Vergleich der Systeme Deutsche Rentenversicherung (DRV) und Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL)



Die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die verschiedenen Finanzierungsverfahren von gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung führen regelmäßig zu einem Vergleich der Systeme. Dabei zeigt sich ebenso regelmäßig, dass hier einige Vorurteile und Irrtümer existieren. An dieser Stelle sollen nachfolgend Sachverhalte beziehungsweise Fragestellungen aufbereitet werden, die in der jüngeren Vergangenheit in der Abteilung Mitglieder und Renten festzustellen waren.

Bei der Deutschen Rentenversicherung erreiche ich die Regelaltersgrenze aber eher. Warum weicht die der Ärzteversorgung davon ab?

→ **ANTWORT:**

Als im Jahr 2006 neue Sterbetafeln für die berufsständische Versorgung vorgelegt wurden, betrug die Deckungslücke allein bei der ÄVWL über 1 Milliarde Euro. Die Gremien der ÄVWL entschieden sich nach intensiver Diskussion, die Belastungen unverzüglich auszugleichen. Die im Vergleich zur Rentenversicherung schnellere Übergangsregelung bei der

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wurde auch damit gerechtfertigt, dass die Lebenserwartung der Freiberufler um circa vier Jahre über der Lebenserwartung der allgemeinen Bevölkerung liegt.

In der Deutschen Rentenversicherung könnte ich als schwerbehinderter Mensch früher in Rente gehen.

→ **ANTWORT:**

Das stimmt nur bedingt. Denn in der DRV bedarf es neben Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent zusätzlich der Erfüllung einer Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten. Wartezeiten sind jedoch dem System der berufsständischen Versorgung eher fremd. Sollte aus gesundheitlichen Gründen die Berufsausübung nicht mehr möglich sein, steht den Betroffenen die Berufsunfähigkeitsrente oder eine vorgezogene Altersrente zur Verfügung.

Die Deutsche Rentenversicherung übernimmt für ihre privat krankenversicherten Rentnerinnen und Rentner den halben Krankenkassenbeitrag.

→ ANTWORT:

Das stimmt so nicht. Privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner erhalten von der Deutschen Rentenversicherung einen Beitragszuschuss in Höhe von (zurzeit) 8,1 Prozent der von dort gezahlten Rente, maximal jedoch den halben Krankenkassenbeitragsbeitrag. Beträgt also die Rente der DRV beispielsweise monatlich 2.000,00 Euro und der Beitrag zur privaten Krankenversicherung 900,00 Euro, errechnet sich folgender Beitragszuschuss:

2.000,00 € x 8,1 Prozent = 162,00 €, höchstens 450,00 €. Von den 900,00 € Beitrag werden also lediglich 162,00 € von der DRV übernommen. Das ist weniger als die Hälfte.

Warum ist die Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente der Deutschen Rentenversicherung länger als bei der Ärzteversorgung?

→ ANTWORT:

Die Zurechnungszeit ist in beiden Systemen der Fachbegriff für den beitragslosen Bonus an Zeiten, der Rentnerinnen und Rentnern zuteil wird, die in jungen Jahren berufsunfähig werden oder versterben und rentenberechtigte Hinterbliebene haben. Die

Verlängerung dieser Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Zeit bis maximal zum 67. Lebensjahr soll dabei helfen, die Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Hinterbliebenenrente (bis zu 10,8 Prozent der Rente) zu kompensieren. Die Berufsunfähigkeitsrente der ÄVWL wird jedoch ohne einen solchen Rentenabschlag geleistet. Deshalb bedarf es auch nicht zwingend einer vergleichbaren Kompensierung. Die ÄVWL gewährt einen vergleichbaren beitragslosen Bonus längstens bis zum 62. Lebensjahr.

Warum kann die Ärzteversorgung nicht auch Kindererziehungszeiten nach dem Vorbild der Deutschen Rentenversicherung anerkennen?

→ ANTWORT:

Die DRV erhält für alle unter dreijährigen Kinder vom Staat einen Zuschuss zur Abgeltung von Kindererziehungszeiten (sogenannte Mütterrenten). Und das unabhängig davon, ob die Eltern Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes sind. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, wenn die DRV diese Beiträge in Form einer Rente entschädigt. Würden Versorgungswerke eine ähnliche rentensteigernde Honorierung von Zeiten der Kindererziehung in ihren Satzungen vorsehen, würde das zum ersatzlosen Wegfall der Kindererziehungszeiten bei der DRV führen. +



”
Die Berufsunfähigkeitsrente der ÄVWL wird jedoch ohne einen solchen Rentenabschlag geleistet.
 “

”

50 Prozent der gezahlten Altersrenten bei der ÄVWL betragen sogar mehr als 3.000 Euro monatlich.

“



Die Ärzteversorgung honoriert meine Kindererziehung überhaupt nicht.

→ **ANTWORT:**

Das ist falsch. Aus nachvollziehbaren Gründen bleibt die rentensteigernde Anerkennung von Kindererziehungszeiten der DRV vorbehalten, denn nur ihr werden seitens des Bundes die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die sogenannten Kinderbetreuungszeiten im System der ÄVWL sind zwar nicht unmittelbar rentensteigernd, sie sind jedoch anwartschaftserhaltend und führen dazu, dass im Falle von Berufsunfähigkeit oder Tod in jungen Jahren die Rentenansprüche erhalten bleiben. Eine ganz wesentliche kinderbezogene Leistung in der berufsständischen Versorgung sind die sogenannten Kinderzuschüsse. Bei der ÄVWL wird jede Berufsunfähigkeitsrente und jede Altersrente um 10 Prozent für jedes Kind erhöht, das unter 18 Jahre alt ist oder sich bis zum 27. Lebensjahr in Ausbildung oder einem anerkannten Freiwilligendienst befindet. Solche Kinderzuschüsse sucht man im System der DRV heute vergebens.

Bei der Deutschen Rentenversicherung würde ich eine viel höhere Rente beziehen.

→ **ANTWORT:**

In diesem Zusammenhang ist zunächst erwähnenswert, dass die Einzahlungsmöglichkeiten für Versicherte der DRV in doppelter Hinsicht niedriger sind als bei der berufsständischen Versorgung. Erstens ist der Höchstbeitrag in der DRV gesetzlich gedeckelt und nur halb so hoch wie bei der ÄVWL. Und zweitens können im System der DRV im Unterschied zur ÄVWL keine freiwilligen Mehrzahlungen parallel zum Pflichtbeitrag geleistet werden. Da die Angehörigen der freien Berufe vergleichsweise spät ins Erwerbsleben starten, würde selbst bei Zahlung des Höchstbeitrages vom 27. bis zur Vollendung des 66. Lebensjahres nach den DRV-Berechnungswerten (West) des Jahres 2023 später die Regelaltersrente maximal knapp 3.000,00 Euro monatlich betragen. Altersrenten jenseits von 3.000,00 Euro - wie in der berufsständischen Versorgung durchaus üblich - könnten so nicht erreicht werden. Ein Blick in den DRV-Statistikband Rente belegt das eindrucksvoll: Gut 5 Prozent der Rentnerinnen und Rentner der DRV bezogen 2021 eine Altersrente von mehr als 2.000,00 Euro monatlich; bei der ÄVWL war das im gleichen Jahr bei mehr als 80 Prozent der gezahlten Altersrenten der Fall; 50 Prozent der gezahlten Altersrenten bei der ÄVWL betragen sogar mehr als 3.000,00 Euro monatlich.

Die Deutsche Rentenversicherung passt ihre Renten regelmäßig an, die Ärzteversorgung hingegen nicht.

→ **ANTWORT:**

Grundsätzlich werden die DRV-Renten zum 1. Juli eines Jahres angepasst. Aktuell erleben wir dort ungewöhnlich hohe Rentenanpassungen. Es gab aber auch dort immer wieder Nullrunden – letztendlich war das bei der DRV im Jahr 2021 der Fall. Ein wesentlicher Grund für die aktuellen Rentenanpassungen war die Bruttolohnentwicklung, die Teil der Anpassungsformel in der DRV ist. Ursächlich hierfür waren unter anderem die Tarifierpassungen, die inflationsbedingt zu höheren Lohnabschlüssen führten. Diese Entwicklung könnte zeitversetzt auch für den nicht kapitalgedeckten Finanzierungsanteil der ÄVWL einsetzen. Insbesondere die dynamische Beitragsbemessungsgrenze der DRV, deren Entwicklung auch von den Lohnabschlüssen abhängig ist und die von erheblicher Bedeutung ist bei der Zahlung der Versorgungsabgaben der angestellten Ärztinnen und Ärzte, könnte hier eine Beitragsproduktivität zur Folge haben, die neue Spielräume für Anwartschafts- und Rentenanpassungen ermöglicht. Das gilt es abzuwarten.

Die Deutsche Rentenversicherung zahlte ihren Rentnerinnen und Rentnern eine Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 Euro, die Ärzteversorgung nicht.

→ **ANTWORT:**

Richtig ist, dass der Bund im Jahr 2022 allen Rentnerinnen und Rentnern der DRV eine Energiepreispauschale hat zukommen lassen. Er bediente sich dabei des Rentenservices der Deutschen Post AG, der schnell und unkompliziert die vorhandenen Daten aus dem Rentenzahlverfahren für die Anweisung der 300,00 Euro nutzen konnte. Nicht korrekt ist, dass es sich dabei um eine Leistung der Rentenversicherung handelte. Es war vielmehr eine Sozialleistung eigener Art, bei der im Gesetzgebungsverfahren bereits auf die Ungleichbehandlung von Rentnerinnen und Rentnern der berufsständischen Versorgung aufmerksam gemacht wurde. Wäre die ÄVWL ebenfalls zur Zahlung ermächtigt worden und wären ihr die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt worden, hätten auch die eigenen Leistungsbeziehenden eine Energiepreispauschale erhalten. Leider war das nicht der Fall.



”
Die Besteuerung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung erfolgt nach den gleichen steuerrechtlichen Bestimmungen.

“

Ich muss meine Rente der Ärzteversorgung versteuern, während die Rente der Deutschen Rentenversicherung steuerfrei ist.

→ **ANTWORT:**

Das ist falsch. Die Besteuerung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung erfolgt nach den gleichen steuerrechtlichen Bestimmungen. Da die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch durchschnittlich niedriger sind, ergibt sich im Vergleich zur berufsständischen Versorgung eine erklärbar andere Situation. Aktuell beträgt der steuerrechtliche Grundfreibetrag für alleinstehende Personen knapp 11.000,00 Euro pro Jahr; das heißt, steuerpflichtige Einkünfte bis zu diesem Betrag lösen keine Steuerbelastung aus. 95 Prozent der gezahlten Berufsunfähigkeits- und Altersrenten der ÄVWL liegen aktuell oberhalb des Grundfreibetrages, weshalb die Besteuerung von Renten im System der berufsständischen Versorgung eine andere Aufmerksamkeit genießt als im System der DRV. Verschiedene Freibeträge helfen jedoch dabei, dass sich die Steuerbelastung auch für ÄVWL-Rentnerinnen und -Rentner reduziert. ✕